



Bern, 30. Juni 2014

Information

Änderung beim Verlagerungsverfahren MWST

Per **1. Juli 2014** werden bei der Einfuhr die formellen Anforderungen für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens MWST neu geregelt.

Bisher war das Verlagerungsverfahren Mehrwertsteuer (MWST) nur anwendbar, wenn der Wertnachweis (z.B. Rechnung) des ausländischen Versenders resp. Lieferanten folgende Zusatzdaten enthielt:

Bewilligungsnummer + MWST-Nummer
des Bewilligungsinhabers

Diese formelle Anforderung wird aufgehoben.

Bitte beachten Sie, dass in der Zollanmeldung weiterhin beide Nummern korrekt erfasst werden müssen.

WICHTIGE ZUSATZINFORMATION

Zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens MWST ist:

Bewilligungsinhaber = rechtmässiger Importeur des eingeführten Gegenstands

Der Bewilligungsinhaber muss Eigentümer, Käufer, Kommissionär, Mieter, Leasingnehmer oder Veredler des eingeführten Gegenstands sein (siehe auch [Formular 1232](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung).